

männl. (), weibl. (), divers (), keine Angabe () (Bitte ankreuzen; **freiwillige Angabe**)

Zwischen der Landeshauptstadt München, Trägerin der rechtlich unselbständigen Bertha-Koempel-Stiftung, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Kulturreferenten, dieser vertreten durch [...],

-nachfolgend als **Stadt** bezeichnet-

und

Michaela Mustermann, wohnhaft in

-nachfolgend als **Gast** bezeichnet-

wird folgender

ÜBERLASSUNGS- UND STIPENDIUMSVEREINBARUNG

geschlossen:

Präambel:

Der Arbeitsaufenthalt des Gastes erfolgt in Ansehung des Stiftungszweckes der Bertha-Koempel-Stiftung, nämlich den Charakter der Villa Waldberta in Feldafing als Denkmal früherer und heutiger Wohn- und Besitzkultur zu erhalten und ihre Verwendung für gemeinnützige Zwecke sicherzustellen.

Die Stadt gewährt dem Gast für einen künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeitsaufenthalt ein freies Wohnrecht in der Villa Waldberta und ein monatliches Stipendium, wie folgt:

§ 1 Wohnung / Apartment

(1) Die Stadt überlässt dem Gast für die Dauer seines Aufenthaltes im Rahmen des Programms ARTIST IN RESIDENCE MUNICH folgendes Objekt:

Ein Apartment

in der Villa Waldberta [...].

Ein Anspruch auf ein bestimmtes Apartment besteht nicht.

(2) Das Objekt besteht aus

- einem Raum (oder mehreren Räumen),
- einem Badezimmer/WC

- einer Küche/Kochmöglichkeit

Das Apartment wird möbliert, u.a. mit Bett, Tisch, Stuhl, Schrank und Einbauküche überlassen.

§ 2 Arbeitsräume

Der Gast darf die zur Villa Waldberta gehörenden Ateliers (das sog. Palmenhaus und das Studio im sog. Chauffeurshäusl) in Absprache mit dem Team Residenzprogramme (siehe Kontaktdaten unten) und den anderen in der Villa Waldberta und im Chauffeurshäusl wohnenden Gastkünstler*innen mitbenutzen.

Der Gast erhält einen Hausschlüssel, einen Atelierschlüssel und einen Apartmentschlüssel, die bei Beendigung des Aufenthaltes zurückgegeben werden müssen.

§ 3 Nebenleistungen

(1) Dem Gast werden Bettwäsche und Handtücher während der Dauer des Vertrages zum Gebrauch überlassen.

(2) Das Multifunktionsgerät im 1. OG der Villa Waldberta kann vom Gast kostenfrei genutzt werden, die Kopier- und Faxfunktion in maßvollem Umfang (bis ca. 30 Seiten pro Woche).

§ 4 Kosten und Kaution

(1) Die Überlassung des Vertragsobjekts sowie aller im Vertrag festgelegten Nebenleistungen erfolgt unentgeltlich.

(2) Die Stadt behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Beschädigungen und Verlust der in den §§ 1 bis 3 genannten Vertragsgegenstände durch den Gast vor.

§ 5 Stipendium

(1) Während der Dauer des Aufenthaltes im Rahmen des Programms ARTIST IN RESIDENCE MUNICH erhält der Gast ein monatliches Stipendium von [...] €, welches in der Regel bargeldlos auf das Konto des Gastes überwiesen wird. Sollte der Gast nicht über ein sog. EU-Konto verfügen, erfolgt die Auszahlung des Stipendiums in der Regel in bar.

(2) Von dem in Abs. 1 genannten Betrag, sind auch die dem Gast im Rahmen seines Stipendiums zustehenden Kosten eines Monatstickets für den öffentlichen Nahverkehr im Geltungsbereich des MVV (Tarifstufe M-5) bzw. eines Deutschlandtickets zum jeweils geltenden Tarif bis max. [...] € abgedeckt. Der Erwerb des Tickets erfolgt eigenverantwortlich durch den Gast.

(3) Das Stipendium ist primär eine finanzielle und ideelle Förderung. Das Kulturreferat erfüllt damit wesentliche kulturelle Ziele

- der hochwertigen Bildung (Ziel 4, Vereinte Nationen, Ziele für nachhaltige Entwicklung)

- der Nachhaltigkeit der Städte und Gemeinden (Ziel 11, Vereinte Nationen, Ziele für nachhaltige Entwicklung),
- der Forschung und der allgemeinen Kulturarbeit.

Die Vertragsparteien gehen daher einvernehmlich davon aus, dass das Stipendium zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und / oder künstlerischen Fortbildung gewährt wird und daher gemäß § 3 Nr. 44 EStG von der Einkommensteuer befreit ist. Ferner gehen die Vertragsparteien einvernehmlich davon aus, dass kein Leistungsaustauschverhältnis zwischen ihnen gegeben ist und dass das Stipendium somit auch nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Im Übrigen liegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Versteuerung beim Gast.

§ 6 Residenzpflicht

Es besteht grundsätzlich eine Residenzpflicht im Rahmen des Programms ARTIST IN RESIDENCE MUNICH. Abwesenheiten von wenigen (bis zu vier) Tagen pro Monat sind ohne Absprache mit der Stadt möglich. Längere Abwesenheiten sind nach Absprache mit der Stadt möglich, können aber zu einer (Teil-)rückforderung des gewährten Stipendiums führen.

§ 7 Vertragsdauer, außerordentliche Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am... und endet spätestens am....

(2) Der Gast kann das Vertragsverhältnis jederzeit durch Mitteilung in Textform beenden. Erfolgt dieses vor dem 15. eines Monats, kann dies zur Rückforderung des Stipendiums in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Beendigungsmitteilung führen.

(3) Die Stadt kann das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen, insbesondere,

(a) wenn der Gast ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Vertragsobjektes fortsetzt,

(b) wenn der Gast durch unangemessenen Gebrauch oder Nutzung des Vertragsobjektes oder durch Vernachlässigung seiner Sorgfaltspflicht, beispielsweise mangelnde Reinigung, das Vertragsobjekt oder das Anwesen gefährdet,

(c) wenn der Gast den Hausfrieden trotz schriftlicher Abmahnung nachhaltig stört (z.B. durch Lärmbelästigung, Haustierhaltung). Bei schwerwiegenden Verstößen (z.B. körperliche Gewalt gegen Gäste oder Personal) bedarf es keiner Abmahnung.

(d) wenn der Gast gegen die Regelungen des § 10 dieses Vertrages verstößt.

(e) wenn der Gast eine unzulässige Überlassung des Vertragsobjekts an Dritte trotz schriftlicher Aufforderung nicht beendet.

(f) bei rechtswidriger Internetnutzung nach § 12 dieses Vertrags.

(g) wenn eine Aufenthaltsgenehmigung erlischt.

§ 8 Überlassung von E-Pedelecs

(1) Die Stadt überlässt dem Gast E-Pedelecs mit abschließbaren Fahrradketten zur unentgeltlichen Nutzung während des Gastaufenthaltes als Fortbewegungsmittel vor Ort. Eine Mitnahme mit dem MVV oder PKW ist nicht gestattet. Der Gast wird vor der erstmaligen Benutzung des E-Pedelecs vom Hausmeister der Villa Waldberta mit der Nutzung vertraut gemacht.

(2) Die E-Pedelecs dürfen von allen Gästen der Villa Waldberta zu diesem Zwecke gemeinschaftlich und nach gegenseitiger Absprache genutzt werden. Sie müssen immer mit den vorhandenen Fahrradketten an festen Gegenständen angeschlossen werden, auch beim kurzzeitigen Abstellen.“

(3) Die Überlassung der E-Pedelecs an Dritte ist unzulässig.

(4) Die Benutzung eines E-Pedelecs geschieht ausschließlich und uneingeschränkt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko, welche die Teilnahme am Straßenverkehr mit sich bringt. Jeder Benutzer eines E-Pedelecs trägt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die durch ihn verursachten Personen-, Sach- oder Vermögensschäden; er stellt die Stadt von jeglicher Haftung frei. Offensichtlich beschädigte oder untaugliche Pedelecs dürfen nicht benutzt werden und sind einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Teams ARTIST IN RESIDENCE MUNICH (vgl. Kontaktdaten § 25) zu melden. Der Gast ist voll verantwortlich für alle Schäden, welche sich aus Nachlässigkeit oder unsachgemäßem Gebrauch des E-Pedelecs ergeben. Die Nutzung zu Rennzwecken, eine unübliche oder unkontrollierbare Fahrweise sowie das Befahren auf unbefestigten Wegen ist untersagt. Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl, oder unsachgemäßer Behandlung des E-Pedelecs haftet der Gast für die Reparaturkosten, bei Totalschaden oder Verlust für den Wiederbeschaffungswert des E-Pedelecs. Der Gast ist für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften (StVO) verantwortlich. Im Verhältnis zum Gast haftet die Stadt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz (§ 599 BGB).“

(5) Schäden am E-Pedelec und Unfälle mit und ohne der Beteiligung Dritter sind einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Teams ARTIST IN RESIDENCE MUNICH (vgl. Kontaktdaten § 25) unverzüglich zu melden.

(6) „Das Tragen von Helmen wird ausdrücklich empfohlen. In der Villa Waldberta stehen Fahrradhelme zur leihweisen Überlassung zur Verfügung.

§ 9 Überlassung des Vertragsobjektes an Dritte

(1) Die Überlassung des Vertragsobjekts durch den Gast an Dritte ist unzulässig.

(2) Dritte und Besucher*innen dürfen mit Ausnahme von Angehörigen oder der Lebenspartnerin / des Lebenspartners nur nach Absprache mit dem zuständigen Vertreter der Stadt über Nacht bleiben (vgl. Kontaktdaten § 24).

§ 10 Antidiskriminierung

(1) Der Gast stellt sicher, dass im Kontext der Raumüberlassung und des Stipendiums durch am Projekt beteiligte Personen, z.B. Künstler*innen und Mitarbeiter*innen, keine Straftatbestände verwirklicht werden. Insbesondere dürfen keine Straftaten auf Grund von Vorurteilen gegen Personen oder Gruppen wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status begangen werden oder bei denen solche Vorurteile eine Rolle spielen (sog. ‚Hasskriminalität‘).

(2) Dem Gast ist bekannt, dass es die Landeshauptstadt München als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe sowie als ihren verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrag sieht, ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten. Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jedem Kunstprojekt zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend im Rahmen von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die der Gast im Auftrag der Stadt übernimmt, etwa bei der ihr*ihm übertragenen Betreuung des Facebook- und Instagramaccounts des Residenzprogramms ARTIST IN RESIDENCE MUNICH

(4) Der Gast erklärt, dass sie*er nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit nach deutschem oder ausländischem Recht verurteilt worden ist.

(5) Verstöße gegen die Regelungen der Absätze 1 bis 4 stellen einen zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund dar. Das gilt auch für den Fall, dass im Vorfeld oder während des Aufenthalts Tatsachen bekannt werden, die hinreichend darauf schließen lassen, dass solche Verstöße zu erwarten sind.

§ 11 Haustiere

Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist nicht gestattet.

§ 12 Computer- und Internetnutzung

(1) Dem Gast steht in der Wohnung eine WLAN-Verbindung zur Verfügung, die er für mitgebrachte Geräte nutzen kann. PC und Drucker werden nicht gestellt.

(2) Das Installieren bzw. Herunterladen (Downloaden) von und Ausführen kostenpflichtiger oder illegaler Software/Programme aus dem Internet ist nicht gestattet.

(3) Der Gast ist verpflichtet, den Internetzugang nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine Rechte Dritter, z.B. Persönlichkeitsrechte oder Urheberrechte zu verletzen und keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten abzurufen (insbesondere nicht solche, die gem. § 130 StGB - Volksverhetzung, §131 StGB - Gewaltdarstellung, §184 StGB - Verbreitung pornographischer Schriften, strafbar sind sowie unter das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medien fallen).

(4) Bei nachgewiesenen Verstößen gegen Abs. 2 und Abs. 3 ist die Stadt berechtigt, den Internetzugang zu sperren.

§ 13 Sorgfaltspflichten

(1) Der Gast ist verpflichtet, das Vertragsobjekt und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Der Gast ist verpflichtet, die überlassenen Räume regelmäßig und ordnungsgemäß zu reinigen und für eine ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen.

§ 14 Reinigungshilfe und Betretungsrechte

(1) Die Stadt unterstützt den Gast bei der Reinigung der überlassenen Räume. Hierzu erfolgt in der Regel ein Mal pro Woche durch die Hauswirtschafterin oder ihre Vertretung eine Grundreinigung der Apartments. Die Bettwäsche wird durch die Stadt gewechselt und gereinigt (i.d.R. alle zwei Wochen). Der Gast ist verpflichtet, der Hauswirtschafterin oder ihrer Vertretung zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen zu gewähren.

(2) Der Gast hat sicherzustellen, dass Beauftragte der Stadt bei berechtigtem Interesse das Vertragsobjekt zu angemessener Zeit nach Voranmeldung betreten können. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner Voranmeldung. Ein Betretungsrecht besteht insbesondere vor Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 15 Reparaturen

(1) Reparaturen und Instandsetzungen erfolgen durch die Stadt.

(2) Der Gast hat Schäden am Vertragsobjekt oder Anwesen unverzüglich dem Hausmeister oder der Leitung (vgl. Kontaktdaten § 24) mitzuteilen. Ein Anspruch auf eine sofortige Reparatur besteht nicht.

(3) Der Gast hat dem Hausmeister oder einem Beauftragten der Stadt zur Durchführung von Reparaturen Zutritt zum Vertragsobjekt zu gewähren.

§ 16 Rückgabe

(1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Gast das Vertragsobjekt mit sämtlichen Schlüsseln und Inventar besenrein und in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

(2) Der Gast ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses das Objekt zu räumen und von ihr*ihm mitgebrachte Gegenstände und ggf. hergestellte Kunstwerke auf eigene Kosten zu entfernen / entsorgen.

§ 17 Haftung des Gastes, Haftungsfreistellung

(1) Der Gast haftet der Stadt für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden, insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässiges oder unsachgemäßes Umgehen mit Wasser, Gas oder elektrischem Licht und Kraftleitungen entstehen. Der Gast haftet ebenso für bei Vertragsende fehlendes bzw. kaputtgegangenes Geschirr und Inventar.

(2) Der Gast haftet in gleicher Weise für Schäden, die verursacht werden durch seine Besucher*innen, sowie für vom Gast beauftragte Personen, soweit diese mit Wissen und Wollen des Gastes mit dem Objekt in Berührung kommen.

(3) Der Gast stellt die Stadt und deren Vertreter*innen von allen Ansprüchen frei, die gegen sie*ihn von Dritten, insbesondere auch hinsichtlich der Nutzung des Internets erhoben werden.

§ 18 Haftung der Stadt

(1) Die Haftung der Stadt für Verschulden ist auf Schäden beschränkt, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt, ihrer gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters oder einer Erfüllungsgehilfin/eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Stadt haftet nicht für vorübergehende oder dauerhafte Untauglichkeit des Objekts oder entgangenen Gewinn.

(2) Der Gast wird sich wegen eventueller Schäden und Beeinträchtigungen, welche ihm während der Dauer des Überlassungsvertrages durch die zurzeit vorhandenen oder künftigen anderen Gäste des Objekts entstehen, mit seinen Ansprüchen auf Schadensersatz nur an diejenigen Gäste wenden, welche ihm durch eine schadensstiftende Handlung oder Unterlassung Schaden zugefügt haben.

§ 19 Duldungspflichten

Der Gast ist verpflichtet, Veranstaltungen, die von der Stadt in den Räumen des Erdgeschosses oder auf dem Gelände der Villa Waldberta durchgeführt werden, zu dulden.

§ 20 Hausordnung

Die dem Vertrag beiliegende Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrags.

§ 21 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

§ 22 Sonstige Vereinbarungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn der bestehende Restvertrag deckt die Grundintention des Vertrages nicht mehr.

(2) An die Stelle einer unwirksamen Klausel soll die entsprechende gesetzliche Bestimmung treten.

(3) Die Vertragschließenden verpflichten sich für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht oder sie sich über einen Punkt in Wirklichkeit nicht geeinigt haben, von dem sie annehmen, darüber eine Einigung erzielt zu haben, eine Regelung zu treffen, die dem Ziel des Vertrages entspricht.

(4) Wird der vorliegende Überlassungsvertrag zwischen der Stadt und dem Gast zusätzlich auch in englischer Sprache geschlossen, gilt die deutschsprachige Vertragsfassung, die englische Übersetzung ist als rechtlich nicht bindende Hilfestellung für den Gast zu verstehen.

§ 23 Schriftform

(1) Sämtliche Vereinbarungen wurden von den Parteien schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

(2) Die Parteien verpflichten sich, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages auch in Zukunft schriftlich (nicht per E-Mail) zu fixieren.

§ 24 Kontaktdaten

- Leitung ARTIST IN RESIDENCE MUNICH: [...]
- Mitarbeiter*innen ARTIST IN RESIDENCE MUNICH: [...]

§ 25 Datenschutz

Das Kulturreferat weist den Gast darauf hin, dass es die zur Bearbeitung dieses Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten des Gastes gemäß den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung erhebt, verarbeitet, nutzt und an die mit der Bearbeitung dieses Vertragsverhältnisses befassten städtischen Dienststellen weitergibt.

Nähere Informationen finden Sie hier: <https://www.muenchen.de/rathaus/DSGVO.html>

München, den _____

Für die Landeshauptstadt München:

_____, _____
Ort Datum

Für den Gast:

Hausordnung Villa Waldberta

Die Hausordnung dient dem guten und friedlichen Zusammenleben der Bewohner*innen. Folgende Punkte sind zu beachten:

Ankunft

Bei Ankunft sind die Schlüssel entgegenzunehmen. Das Inventar des überlassenen Apartments und der Zustand des Vertragsobjekts sind zu überprüfen. Bei Fehlen oder Beschädigung von Inventargegenständen ist der Leiter bzw. eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Teams ARTIST IN RESIDENCE MUNICH zu informieren.

Rücksichtnahme

Auf die anderen Gäste, Nutzer*innen im Haus und Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind in den Ruhezeiten (12:00 -15.00 Uhr und 22:00 - 08:00 Uhr) Lärm, laute Musik u.ä unbedingt zu vermeiden.

Mobiliar, Bilder

Das Mobiliar und die Bilder sind nicht ohne Zustimmung des Vertreters der Stadt innerhalb der Räume auszutauschen oder zu entfernen.

Aufhängen von Bildern und andere Arbeiten an den Wänden

Das Aufhängen von Bildern und andere Arbeiten an den Wänden sind vorab mit den Mitarbeiterinnen des Teams ARTIST IN RESIDENCE abzusprechen.

Abwesenheit

Auch bei kurzzeitigem Verlassen der Räume und der Wohnung ist immer abzuschließen, da sonst bei Schäden kein Versicherungsschutz besteht. Ebenso sind die Fenster - auch der Gemeinschaftsräume - zu schließen. Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Parkplatz

Fahrzeuge können auf dem nicht gesicherten Parkplatz im Areal abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen auf Grünflächen, auf den Zufahrtswegen innerhalb des Geländes und direkt vor der Villa Waldberta ist nicht gestattet.

Nutzung der Gemeinschaftsräume

Die Gemeinschaftsräume dürfen in gegenseitiger Rücksichtnahme von allen Gästen genutzt werden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet ein Beauftragter der Stadt über die Benutzung. Die Nutzung der Gemeinschaftsküche im Erdgeschoss ist zulässig. Die Gäste werden gebeten, Geschirr und Besteck nach der Benutzung wieder in die Küche zurückzubringen. Die Gemeinschaftsküche kann auch von den Mitarbeiter*innen des Teams ARTIST IN RESIDENCE MUNICH genutzt werden. Um die Einhaltung der Regeln der allgemeinen Reinhaltung wird gebeten.

Nutzung von Garten, Terrasse und Turmzimmer im 3. Obergeschoss

Der Gast ist berechtigt, den Garten, die Terrasse und das Turmzimmer im 3. Obergeschoss der Villa Waldberta in Absprache mit den anderen Bewohner*innen gemäß den Bestimmungen der Hausordnung zu nutzen.

Wäschewaschen

Der Gast ist berechtigt die im Keller vorhandenen Waschmaschinen sowie den Trockenraum außerhalb der Ruhezeiten mitzunutzen. Im Apartment darf keine Wäsche gewaschen werden. Die Wäsche kann zum Trocknen im Keller der Villa Waldberta oder im Garten aufgehängt werden.

Rauchen

Im gesamten Haus ist das Rauchen verboten

Abreise

Das Apartment ist am Abreisetag spätestens bis 10:00 Uhr zu verlassen.